



13.4.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0041/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme der belgischen Abgeordnetenkommission zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (COM(2012)0011) – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme der belgischen Abgeordnetenkommission zu dem genannten Vorschlag.

Abgeordnetenkommission
Königreich Belgien

VORSCHLAG

für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) COM(2012)0011

Stellungnahme zur Subsidiarität

Ohne in die parlamentarischen Verfahren einzugreifen, begrüßt der Ausschuss für Justiz, dass die Rechtsvorschrift auf europäischer Ebene harmonisiert und aktualisiert wird, weil nicht nur das Internet keine Grenzen kennt, sondern auch zahlreiche Unternehmen und Organisationen auch außerhalb der nationalen Grenzen eines Mitgliedstaats tätig sind.

Belgien hat strenge Gesetze für den Schutz der Privatsphäre und beschränkt die Nutzung personenbezogener Daten rigoros, insbesondere im öffentlichen Sektor. Diese Beschränkung möchten die Mitglieder des Ausschusses wahren. Es sollte klar hervorgehoben werden, dass mit der neuen Verordnung ein Mindeststandard festgelegt wird, während gleichzeitig die nationalen Gesetzgeber befugt sind, ein höheres Schutzniveau vorzusehen, vor allem in den Bereichen der öffentlichen Hand, der sozialen Sicherheit und der Gesundheit.

1. Zur Subsidiarität

In Bezug auf die *Subsidiarität* vertritt der Ausschuss für Justiz die Auffassung, dass die grenzübergreifende Dimension des Schutzes personenbezogener Daten in Kombination mit der zunehmenden Internationalisierung und der Problematik der Omnipräsenz des Internet ein Eingreifen auf europäischer Ebene rechtfertigt. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die europäischen Rechtsvorschriften nach ihrem Dafürhalten in ihr Rechtssystem umzusetzen.

Die Entscheidung der Kommission, die Anpassung des rechtlichen Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten an den derzeitigen Stand der Technologie, um einerseits durch verstärkte Kontrollen das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und andererseits die digitale Wirtschaft zu schützen, mit Hilfe eines Vorschlags für eine Verordnung vorzunehmen (COM(2012)0011), ruft Einwände im Zusammenhang mit der Subsidiarität hervor, da die Kommission mit der Wahl einer Verordnung – d.h. eines Instruments, das unmittelbar anwendbar ist und nicht erst in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden muss – die in Belgien geübte Praxis missachtet. In Belgien achtet der Gesetzgeber, unterstützt vom Komitee für den Schutz der Privatsphäre in seiner Eigenschaft als der Abgeordnetenkommission beigeordnetes Gremium, nämlich ganz besonders darauf, wie der Datenschutz in Belgien organisiert ist.

In diesem Zusammenhang vertritt der Ausschuss für Justiz die Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Richtlinie das einzig mögliche Rechtsinstrument ist und dass eine

Verordnung nur für bestimmte, spezifische Themen eingesetzt werden kann, bei denen die Mitgliedstaaten sich darin einig sind, dass sie in dieser Weise geregelt werden müssen, etwa der Austausch von Daten mit Ländern außerhalb der EU. Die Befugnis der Kommission, Beschlüsse der Komitees für den Schutz der Privatsphäre auszusetzen, könnte im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip stehen. Allgemeiner ausgedrückt ist die Stärkung der Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses vorzuziehen. Der vorgeschlagene Artikel 62 würde der Kommission umfassende Befugnisse für den Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen. Es ist angezeigt, die Bestimmungen der künftigen Richtlinie bereits jetzt umfassender festzuschreiben, um die Mitwirkung aller Akteure, des Parlaments und des Rates, zu gewährleisten.

2. Zur Verhältnismäßigkeit

In Bezug auf die Achtung der Grundsätze der *Verhältnismäßigkeit* durch den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (COM(2012)0011) möchte der Ausschuss für Justiz einige Vorbehalte zu einer Reihe von Bestimmungen vorbringen, die möglicherweise gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verstoßen könnten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung die derzeit praktizierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Sektor beeinflussen oder völlig umgestalten würde. Insbesondere muss an den Mechanismus zur Kontrolle der sektorspezifischen Komitees (soziale Sicherheit und Gesundheit, föderale Behörde, nationales Register und Statistiken) gedacht werden, der „Genehmigungen“ vorsieht, bevor personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ein Verfahren, das mit dem Vorschlag für eine Verordnung nicht mehr zulässig wäre. Es muss den Mitgliedstaaten möglich sein, im Gesetz vorzusehen, welche Verarbeitungsformen einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Gleichzeitig kann man die Frage aufwerfen, ob sich durch die Verwendung einer einheitlichen, identischen Kennnummer wie der Nummer des nationalen Registers nicht Probleme ergeben können. Die Mitgliedstaaten müssen auf dem Gesetzesweg bestimmen können, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. Der vorgeschlagene Text ist auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Einrichtungen nicht anwendbar. Der Ausschuss für Justiz spricht sich dafür aus, dass auch die europäischen Einrichtungen nach dem harmonisierten Ansatz vorgehen.

Datum der Annahme: 27. März 2012